

Bundesbeschluss über einen Zahlungsrahmen für Pro Helvetia in den Jahren 2025–2028

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 27 Absatz 3 Buchstabe a des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Dezember
2009²,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Tätigkeit von Pro Helvetia in den Jahren 2025–2028 wird ein Zahlungsrahmen von 189 500 000 Franken bewilligt.

² Dem Zahlungsrahmen liegen der Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise vom Dezember 2022 (104,4 Punkte; Dez. 2020 = 100 Punkte) sowie folgende Teuerungsannahme zugrunde:

2025: + 1,2 Prozent

2026: + 1,0 Prozent

2027: + 1,0 Prozent

2028: + 1,0 Prozent

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 101
² SR 442.1
³ BBl ...